

## **Verfolgung durch Polizei in Steyr: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bestätigt 20 Verkehrsübertretungen**

Am 21. Jänner 2022 abends lenkte ein Autofahrer seinen Pkw auf der B 115 in Steyr so auffällig (häufige Fahrspurwechsel, dichtes Auffahren auf Fahrzeuge), dass eine Polizeistreife auf ihn aufmerksam wurde. Nachdem der Versuch der Anhaltung erfolglos geblieben war, kam es zu einer ausgedehnten Verfolgung des Fahrzeuglenkers, an deren Ende der Lenker das Fahrzeug mit laufendem Motor stehen ließ und die Flucht zu Fuß fortsetzte (- bei der er sich schließlich selbst verletzte). Die Landespolizeidirektion Oberösterreich als zuständige Verkehrsstrafbehörde verhängte daraufhin für insgesamt 25 Verkehrsübertretungen eine Gelstrafe in der Höhe von 3.020 Euro zuzüglich 334 Euro Verfahrenskosten, gesamt daher 3.354 Euro.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Lenker Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte in der Hauptsache vor, dass die Angaben der Behörde mit dem tatsächlichen Sachverhalt nicht in Einklang zu bringen und die als Zeugen vernommenen Polizeibeamten nur wenige Punkte bestätigen hätten können.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung, unter Beiziehung eines verkehrstechnischen Sachverständigen, zum Ergebnis, dass die Beschwerde überwiegend abzuweisen war. Der Lenker ist der Verhandlung unentschuldig ferngeblieben.

Es konnte eindeutig festgestellt werden, dass der Lenker das Fahrzeug auf der von der Behörde im Straferkenntnis angegebenen Strecke zur Tatzeit lenkte. Vom beigezogenen Sachverständigen wurde zu diesem Zweck auch ein Video jenes Streckenteils angefertigt, auf dem der Lenker die Höchstgeschwindigkeit überschritten hat. Die Angaben der einschreitenden Polizeibeamten ließen sich durchwegs bestätigen. Während der Nachfahrt wurde demnach unter anderem die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet (nach Abzug der Messtoleranz) um 43 km/h überschritten, eine rote Ampel sowie Sperrlinien

überfahren, beim tangentialen Abbiegen Verkehrsteilnehmer behindert, das Fahrzeug unvermittelt abgebremst und schließlich ungesichert abgestellt. Das Auto war außerdem nicht für den Verkehr zugelassen und verfügte über keine aufrechte Haftpflichtversicherung.

Lediglich hinsichtlich des Unterlassens der Verwendung des Sicherheitsgurts, unterbliebener Anzeigen von Fahrtrichtungsänderungen, einer Vorrangverletzung und dem Laufen lassen des Motors war der Beschwerde aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen zu folgen.

Gründe für eine Strafmilderung waren vorliegendenfalls keine gegeben; der Lenker war auch bereits mehrmals einschlägig bestraft worden. Im Ergebnis waren insgesamt 20 der vorgeworfenen Verkehrsübertretungen zu bestätigen, sodass Verkehrsstrafen in der Höhe von 2.560 Euro verblieben, einschließlich Verfahrenskosten im Ausmaß von gesamt 759 Euro, somit insgesamt ein Betrag von 3.319 Euro.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-605841](#)) abgerufen werden.

### **Rückfragenhinweis:**

#### **Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).